

**Acquis Communautaire des Rechts der
Geschlechtergleichbehandlung und des
Benachteiligungsverbots der Freizügigkeit
als roter Faden zur Ausweitung der
Gleichheitsgebote für weitere Gruppen**

Prof. Dr. Ursula Rust

bigas

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

TITEL II FREIHEITEN

TITEL III GLEICHHEIT

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des **Geschlechts**, der **Rasse**, der Hautfarbe, der **ethnischen** oder sozialen **Herkunft**, der genetischen Merkmale, der Sprache, der **Religion oder der Weltanschauung**, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Ausrichtung** sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit** verboten.

Artikel 23

Gleichheit von Frauen und Männern

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

**VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
ERSTER TEIL GRUNDSÄTZE**

TITEL I ARTEN UND BEREICHE DER ZUSTÄNDIGKEIT DER UNION

TITEL II ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

ZWEITER TEIL NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

**TITEL IV DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND
KAPITALVERKEHR**

.
Kapitel 1 Die Arbeitskräfte

TITEL X SOZIALPOLITIK

TITEL I GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, ... und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3 (ex-Artikel 2 EUV)

(1)

(2) ...

(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt.Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

(4) ..

(5) ..

Artikel 5 (ex-Artikel 5 EGV)

..

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union ... nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

..

Artikel 6 (ex-Artikel 6 EUV)

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Artikel 4

(1)

(2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

a) Binnenmarkt,

b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,

Artikel 8 (ex-Artikel 3 Absatz 2 EGV) (1)

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Artikel 9

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang ... mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ... Rechnung.

Artikel 10

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Artikel 18

(ex-Artikel 12 EGV)

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 19

(ex-Artikel 13 EGV)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat ... nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des **Geschlechts**, der **Rasse**, der **ethnischen Herkunft**, der **Religion** oder der **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können das Europäische Parlament und der Rat die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union Festlegen...

DRITTER TEIL DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION

Artikel 45

(ex-Artikel 39 EGV)

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Artikel 151 (ex-Artikel 136 EGV)

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Artikel 153 (ex-Artikel 137 EGV)

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,

Artikel 157 (ex-Artikel 141 EGV)

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen,

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 45

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Artikel 157

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

Art. 157

Neufassungsrichtlinie 2006

Soziale Sicherheit 79/7

Zivilrecht 2004

Art. 18 +

Antirassismusrichtlinie und
Rahmenrichtlinie 2000

Zivilrecht als Vorschlag

Gründe Gebiet	Rasse/Ethnie	Religion	Behinderung	Alter	Sexuelle Ausrichtun g	Geschlecht
Beschäftigung u. Berufsausbildung	ja + Gleichstel-lungsstelle	ja	ja	ja	Ja	ja + Gleichstellungsstelle
allgemeine Bildung	ja + Gleichstellungsstelle	nein	nein	nein	Nein	nein
Güter u. Dienstleistungen	ja + Gleichstellungsstelle	nein	nein	nein	Nein	ja + Gleichstellungsstelle
Sozialschutz	ja + Gleichstellungsstelle	nein	nein	nein	Nein	teils ja + Gleichstellungsstelle

Hierarchischer Aufbau der Mindeststandards zu den
in Art. 19 AEUV genannten Merkmalen

Der Acquis Communautaire kodifiziert zum

- Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und Ausnahmen nur bei wesentlichen beruflichen Anforderungen
- Verbot der mittelbaren Diskriminierung auch bei hypothetischer Vergleichsperson
- Verbot der Belästigung und der sexuellen Belästigung
- Erlaubnis positiver Maßnahmen
- Anforderung wirksamer Rechtsfolgen bei Verstößen

Neu seit 2000

- Nur zum Merkmal Alter und Glaube die Erlaubnis weiterer Ausnahmen
- Neue Akteure

Der Acquis Communautaire des alten Rechts der Gleichbehandlung ist der rote Faden für das neue Gleichbehandlungsrecht der Union

auch zur Anwendung in Dreiecksbeziehungen